

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.10.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0707/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.11.2014	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
05.11.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.11.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 gemäß Anlage 01.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

I. Höhe des Steuersatzes

Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist zuletzt zum 01.01.2013 von 15 v. H.

auf 18 v. H. des Einspielergebnisses (Bruttokasse) angehoben worden. Die Anzahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist seit der Erhöhung gleichbleibend hoch geblieben.

Anzahl Aufstellplätze und Apparate mit Gewinnmöglichkeit seit 2002 Bestand zu Beginn jeden Jahres

Kalender- jahr	Spielhallen	Apparate	Sonstige Aufstellorte	Apparate
2004	82	566	456	557
2005	80	577	413	505
2006	78	633	402	521
2007	76	663	398	480
2008	76	703	401	492
2009	81	721	411	520
2010	82	821	401	594
2011	82	853	359	600
2012	82	901	327	615
2013	82	910	302	642
2014	82	891	299	592
09/2014	81	871	299	580

Die Anhebung des Steuersatzes um 2 v. H. ist im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes vorgesehen.

Dabei ist zu beachten, dass durch die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung eintritt. Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn der Beruf des Automatenaufstellers durch die Höhe des Steuersatzes so stark beeinflusst ist, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art. 12 Grundgesetz zu befürchten ist.

Da die Stadt auf Grund der finanziellen Situation Vergnügungssteuersätze im oberen Bereich des Vertretbaren wählen muss, wird für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ein Steuersatz von 20 v. H. vorgeschlagen. Diese Anhebung erscheint angesichts der gleichbleibend hohen Anzahl an Geldspielapparaten vertretbar. Die Erhöhung des Steuersatzes bewegt sich in dem von Gerichten für zulässig erachteten Rahmen. (Die Anzahl der Apparate an sonstigen Aufstellorten – z. B. Gaststätten – reduziert sich nur im Vorlauf auf die ab 01.01.2015 geltende neue Spielverordnung; danach dürfen in Gaststätten statt 3 nur noch 2 Apparate mit Gewinnspielmöglichkeit aufgestellt werden.)

Der Steuersatz in der Stadt Solingen beträgt bereits jetzt 20 v. H., Remscheid hat eine andere Besteuerungsgrundlage (Spielereinsatz) gewählt.

Der vorgeschlagene Steuersatz in Höhe von 20 v. H. des Einspielergebnisses hat im Ergebnis keine erdrosselnde Wirkung.

Bei einer Anhebung des Steuersatzes auf 20 v. H. wird mit Mehreinnahmen von 500.000 EUR jährlich gerechnet.

II. Rechtlicher Änderungsbedarf

Bisher ist in § 13 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung geregelt, dass die unbeanstandete

Entgegennahme der Steueranmeldung als Steuerfestsetzung gilt. Diese Bestimmung ist nach der Rechtsprechung jedoch nichtig, da sie § 168 Satz 1 Abgabenordnung (AO) widerspricht.

Diese Regelung kann ersatzlos entfallen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in ausnahmslos jedem Fall auch aus verfahrenstechnischen Gründen ein Steuerbescheid erlassen wird. Die Regelung in § 13 Abs. 7 der Satzung wird entsprechend in Abs. 6 angepasst.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015

Anlagen

Anlage 01 – Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008

Anlage 02 – Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 in der Fassung der Dritten
Änderungssatzung